



MARKT TEISENDORF

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

Sitzungsdatum: Montag, 17.07.2023
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 17:48 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses Teisendorf, Zimmer
201

ANWESENHEITSLISTE

Ausschussmitglieder

Putzhammer, Markus
Reitschuh, Bernhard
Spiegelsperger, Matthias
Stadler, Alois
Stutz, Sabrina

1. Stellvertreter

Quentin, Georg

3. Stellvertreter

Lang, Sissy

Schriftführerin

Baumgartner, Marianna

Abwesende und entschuldigte Personen:

Erster Bürgermeister

Gasser, Thomas

Ausschussmitglieder

Rauscher, Johann

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 19.06.2023
- 2 Bauleitplanung Gemeinde Siegsdorf; 18 Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung Bebauungsplan "Feuerwehr Vogling" der Gemeinde Siegsdorf LBA/037/2023
- 3 Bauleitplanung 7. Änderung Neufassung Bebauungsplan Teisendorf-Nordwest; LBA/040/2023
- 4 Bauleitplanung 3. Änderung des Bebauungsplan Neukirchen Schneck; LBA/042/2023
- 5 Errichtung eines Funkmasten Fl.Nr. 2695 Gemarkung Weildorf; LBA/043/2023
- 6 Bauantrag zur Erweiterung und Modernisierung der bestehenden Gießerei, Industriestraße; BA/088/2023
- 7 Bauantrag zum Einbau von zwei Ferienwohnungen in dem als Hofladen mit Nebenräumen genehmigten Gebäude, Point - Neukirchen; BA/089/2023
- 8 Bauantrag zum Anbau eines Carport an eine bestehende Garage, Gartenweg - Oberteisendorf; BA/090/2023
- 9 Bekanntgaben, Wünsche und Anträge
- 9.1 Planung Trinkwasserbrunnen am Marktplatz und Bahnhof BA/091/2023

Zweite Bürgermeisterin Sabrina Stutz eröffnet um 17:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau- und Umweltausschusses fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 19.06.2023

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 19.06.2023 wurde allen Mitgliedern zugestellt. Einwendungen gegen die Niederschrift werden nicht erhoben. Die Niederschrift ist somit nach Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

2 Bauleitplanung Gemeinde Siegsdorf; 18 Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung Bebauungsplan "Feuerwehr Vogling" der Gemeinde Siegsdorf; Beteiligung als Nachbargemeinde

Der Gemeinderat der Gemeinde Siegsdorf beschloss die 18. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans „Feuerwehr Vogling“ im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB.

Mit der Bauleitplanung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau des Feuerwehrhauses in Vogling geschaffen werden (Änderungsbereich 1). Im südöstlichen Bereich des bestehenden Bebauungsplanes „Vogling-Prüll“ umfasst der Änderungsbereich 2 die Erweiterung des Wohngebietes und die Vergrößerung des bestehenden Mischgebietes mit Darstellung des bestehenden Spielplatzes Vogling.

Der Markt Teisendorf wird als Nachbarbehörde bzw. als Träger öffentlicher Belange an dem Verfahren beteiligt.

Beschluss:

Durch die Bauleitplanung sind Belange des Marktes Teisendorf nicht berührt. Sofern sich die Grundzüge der Planung nicht wesentlich verändern wird auf eine weitere Beteiligung am Verfahren verzichtet.

Abstimmungsergebnis: Für: 7 Gegen: 0 Anwesend: 7

3 Bauleitplanung 7. Änderung Neufassung Bebauungsplan Teisendorf-Nordwest; Abwägung der während der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen mit Satzungsbeschluss

In der Zeit vom 23.03.2023 – 24.04.2023 wurden die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden durchgeführt.

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Dem Bau- und Umweltausschuss wird bekanntgegeben, dass bei der Beteiligung der Öffentlichkeit weder schriftliche noch mündliche Stellungnahmen eingegangen sind.

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange:

Folgende Behörden haben keine Stellungnahme abgegeben:

Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung	Amt für ländliche Entwicklung
Bauernverband Traunstein	Deutsche Bahn AG Immobilien
Feuerwehr Teisendorf	Gemeinde Inzell
Gemeinde Petting	Gemeinde Surberg
Luftamt Südbayern	IHK für München und Oberbayern
Oberfinanzdirektion München	Polizei Freilassing
Rettungsleitstelle Traunstein	Verein für Landschaftspflege
Wirtschaftsfördergesellschaft BGL	BUND Naturschutz Bayern
BUND Naturschutz Bayern	Deutscher Alpenverein
Landesbund für Vogelschutz	Landesfischereiverband Bayern
Landesjagdverband Bayern	Verein zum Schutz der Bergwelt
Landesverband für Höhlen- und Karstforschung	Staatliche Bauamt Traunstein
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	VCD
Energienetze Bayern (Energie Südbayern)	

Folgende Behörden haben schriftlich Stellung genommen, jedoch keine Einwände vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen würden:

Gemeinde Anger	Gemeinde Siegsdorf
EVA Voglinger + Angrenzer	Kreisbrandrat
Bergamt Südbayern	Gemeinde Saaldorf-Surheim
Gemeinde Ainring	VG Waging am See
Gemeinde Wonneberg	Energienetze Bayern
AELF Forstbehörde	

AELF Forstbehörde – Schreiben vom 03.04.2023, Az. 4612-45-30-3:

Bezugnehmend auf Ihr Anschreiben vom 13.03.2023 (Az.: 2729-01/B1/pel) nimmt die untere Forstbehörde am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein (AELF Traunstein) zu o. g. Vorgang wie folgt Stellung:

Von o. g. Bauvorhaben ist kein Wald i. S. d. Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) betroffen. Die untere Forstbehörde am AELF Traunstein erhebt gegen die o. g. Änderung des Bebauungsplans keine Einwände. Die forstfachliche Zustimmung wird erteilt.

Stellungnahme des Marktes Teisendorf:

Das AELF stimmt der Planung zu.

Der Markt Teisendorf nimmt die Hinweise des AELF zur Kenntnis. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

Handwerkskammer für München und Oberbayern – Schreiben vom 20.04.2023, Az.:

die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die erneute Möglichkeit zur Stellungnahme zu o.g. Vorhaben.

Die Marktgemeinde Teisendorf möchte die planungsrechtliche Voraussetzungen für mehr Wohnraum im Sinne der Nachverdichtung schaffen.

Das Plangebiet bleibt wie bisher als Allgemeines Wohngebiet bzw. teils als Mischgebiet und Dorfgebiet festgesetzt.

Wir hatten bereits am 11. Oktober 2021 eine grundsätzliche Stellungnahme abgegeben. Es ist sicherzustellen, dass durch die Planungen und die heranrückende Wohnbebauung keine Nachteile für die im Plangebiet bereits bestehenden Unternehmen und Handwerksbetriebe entstehen und ein ordnungsgemäßer Betrieb genauso wie angemessene Weiterentwicklungsmöglichkeiten weiterhin gewährleistet sind. Dies gilt insbesondere im Kontext der von dem Betrieb ausgehenden, betriebsüblichen Emissionen (Lärm, Geruch, etc.) einschließlich des dazugehörigen Betriebsverkehr.

Wenn aufgrund der betriebsüblichen Emissionen in Verbindung mit dem geringen Abstand zum geplanten Wohngebiet eine Lärmbelästigung nicht ausgeschlossen werden kann, sind dementsprechend Festsetzungen sowohl aktiver als auch passiver Schutzmaßnahmen im Plangebiet zu treffen. Derartige Maßnahmen können jedoch nur zu Lasten der heranrückenden Wohnbebauung gehen. Dies Existenz und Weiterentwicklungen der bereits ansässigen Handwerksbetriebe dürfen nicht gefährdet werden

Stellungnahme des Marktes Teisendorf:

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Das Immissionsschutzrechtliche Gutachten sieht nun keine Kontingentierung mehr vor, sondern schreibt für schutzbedürftige Räume entsprechende Schallschutzvorkehrungen vor. Ferner wurden die Baugrenzen im Nahbereich von Betrieben entsprechend zurückgenommen. Insofern wird die Existenz der ansässigen Handwerksbetriebe nicht gefährdet.

Der Markt Teisendorf nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

Regierung von OBB – Schreiben vom 12.04.2023, Az. ROB-2-8314.24 01 BGL-15-8-6:

die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 03.09.2021 zur 7. Änderung (Neufassung) des Bebauungsplanes „Teisendorf-Nordwest“ Stellung genommen. Auf diese Stellungnahme dürfen wir verweisen.

Die Planunterlagen wurden nach der ersten Beteiligung ergänzt bzw. überarbeitet. Im Wesentlichen wurde ein neues schalltechnisches Gutachten erstellt. Basierend auf den Ergebnissen des Gutachtens der Lärmschutzberatung Steger & Partner GmbH vom 14.11.2022, in der Fassung vom 19.01.2023, wurden die Festsetzungen zum Immissionsschutz und die Begründung überarbeitet.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass Erfordernisse der Raumordnung der 7. Änderung des Bebauungsplanes „Teisendorf-Nordwest“, auch in der vorliegenden Fassung vom 19.01.2023, nicht entgegenstehen.

Stellungnahme des Marktes Teisendorf:

Die Erfordernisse der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen.

Der Markt Teisendorf nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern – Schreiben vom 17.04.2023, Az 11/II-2-15-111.:

der Regionale Planungsverband äußert sich hierzu wie folgt:

Die Belange der Regionalplanung sind in der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1) berücksichtigt. Weitere wesentliche Erkenntnisse zur o.g. Planung liegen nicht vor. Deshalb ist eine zusätzliche Stellungnahme aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes nicht erforderlich.

Stellungnahme des Marktes Teisendorf:

Der Markt Teisendorf nimmt Kenntnis. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

Wasserwirtschaftsamt (WWA) Traunstein – Schreiben vom 29.03.2023, Az. 3-4622-BGL Teis-6542/2023:

das Wasserwirtschaftsamt Traunstein nimmt als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung. Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein hat zur 7. Änderung / Neufassung des Bebauungsplanes "Teisendorf-Nordwest" des Marktes Teisendorf zuletzt mit Schreiben Az.: 3-4622-BGL Teis-18281/2021 vom 17.08.2021 im Rahmen der bisherigen Behörden-beteiligung Stellung genommen.

Die fachlichen Informationen und Empfehlungen unserer Stellungnahme/n wurden sinngemäß sowohl im textlichen als auch im planerischen Teil der nun vorliegenden Entwurfsfassung vom 19.01.2023 größtenteils berücksichtigt. Darüber hinaus dürfen wir auf Folgendes hinweisen:

Niederschlagswasser

Die Abwasserbeseitigungspflicht (dazu zählt auch Niederschlagswasser von befestigten Flächen) liegt zunächst bei der Kommune. Sie kann das ablehnen, wenn „das Abwasser wegen seiner Art oder Menge besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt.“ (vgl. dazu Art. 34 BayWG). Zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist von der Kommune nachzuweisen, wie das Niederschlagswasser auf den jeweiligen Grundstücken ordnungsgemäß und unschädlich entsorgt werden kann. Dazu ist die Eignung des Untergrundes zur Versickerung nach den Regeln der Technik zu prüfen.

Altlastenverdachtsflächen

Der aktuelle Informationsstand zu potentiellen punktuellen Bodenverunreinigungen z.B. durch Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. ist beim Landratsamt Berchtesgadener Land einzuholen

Stellungnahme des Marktes Teisendorf:

Die ergänzenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Markt Teisendorf nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

Landratsamt Berchtesgadener Land – Schreiben vom 03.04.2023, Az. AB 311.1 BLP 918-2021:

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

AB 321 Immissionsschutz

Die Marktgemeinde Teisendorf beabsichtigt die 7. Änderung bzw. Neufassung des Bebauungsplans „Teisendorf Nordwest“. Die bestehende Bebauung soll hierdurch überplant werden, um die gebäudescharfen Baugrenzen des bisherigen Bebauungsplans zu erweitern und eine Nachverdichtung zu ermöglichen. Als Art der baulichen Nutzung wird dabei weiterhin wie bisher in Teilbe-

reichen WA, MI und MD gem. BauNVO festgesetzt. Die bisher festgesetzten Kontingente der gewerblichen Lärmemissionen sollen auf Grund der aktuellen Rechtsprechung nicht beibehalten werden – die Beurteilung des Gewerbelärms erfolgt künftig im Erweiterungs- bzw. Änderungsfall im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Zuletzt erfolgte zur geplanten Änderung des Bebauungsplans im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung am 21.09.2021 eine fachtechnische Stellungnahme zum Immissionsschutz. Hierbei wurde insbesondere auf das durch die Erweiterung der Baugrenzen bedingte Heranrücken der potenziellen Immissionsorte an die bestehenden Gewerbebetriebe und Verkehrswege im Plangebiet hingewiesen.

Zur Beurteilung der schalltechnischen Belange erfolgte zwischenzeitlich eine schall-technische Untersuchung durch das Ingenieurbüro Steger & Partner GmbH (Bericht Nr.: 2729-01/b1/pel vom 14.11.2022 in der Fassung vom 19.01.2023), in der sowohl die Verkehrslärm- als auch Gewerbelärmimmissionen berücksichtigt wurden und Formulierungsvorschläge zur Aufnahme in Satzung und Begründung enthalten sind. Die schalltechnische Untersuchung wurde geprüft – sie ist aus fachtechnischer Sicht plausibel.

Die Schlussfolgerungen der schalltechnischen Untersuchung, wonach das Heranrücken der Baugrenzen stellenweise Einschränkungen der bestehenden Gewerbebetriebe zur Folge hätte, wurden im vorgelegten Bebauungsplanentwurf offensichtlich bereits berücksichtigt. Auch die Vorschläge zur Übernahme in den Planteil (Festsetzungen durch Planzeichen) sowie die Formulierungsvorschläge der schalltechnischen Untersuchung für die Satzung und die Begründung des Bebauungsplans wurden entsprechend übernommen.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht besteht daher Einverständnis mit der 7. Änderung/Neufassung des Bebauungsplans „Teisendorf Nordwest“ durch den Markt Teisendorf.

Stellungnahme des Marktes Teisendorf:

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

FB 31 Planen, Bauen, Wohnen

Planungsmethodisch handelt es sich um eine komplette Neufassung des Bebauungsplans, welche den bestehenden mit sämtlichen Änderungen (ausgenommen das eigenständige Plangebiet der 6. Änderung) vollständig ersetzen wird, an die Stelle eines einfachen Bebauungsplans tritt ein qualifizierter. Im Titel sollte in der Konsequenz nur der Begriff „Neuaufstellung“ anstatt „7. Änderung“ Verwendung finden. Künftige Änderungen beginnen dann folglich wieder bei der lfd. Nummer 1, basierend auf der qualifizierten Neufassung. Außerdem sollte klargestellt werden, ob der ersetzte Bebauungsplan für den Fall, dass die gegenständliche Neufassung unwirksam werden sollte, z.B. aufgrund einer Normenkontrolle, wieder „aufleben“ soll.

Für das Teilgebiet der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 1, 2, 42 und 43 setzt der Entwurf ein Dorfgebiet (MD) fest mit der Begründung auf Seite 4, dass sich hier zwei landwirtschaftliche Hofstellen befinden. Zum Zeitpunkt der jetzigen Auslegung kann jedoch festgestellt werden, dass das Bauernhaus auf dem Grundstück mit der Nr. 1 bereits seit geraumer Zeit leerstehend ist und die Hofstelle nicht mehr aktiv betrieben wird. Die zweite Hofstelle auf dem benachbarten Grundstück Nr. 2 besteht zwar noch, augenscheinlich nur noch im Nebenerwerb, sie ist allerdings in ihrer Entwicklung räumlich stark eingeschränkt. Als Planrechtfertigung für ein MD ist die vorliegende städtebauliche Situation daher unzureichend. In Anbetracht der bereits vorhandenen umgebenden Wohnnutzung ist daher aus ortsplanerischer Sicht empfehlenswert zu prüfen, ob im Hinblick auf eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung die Neufestlegung der hierfür eingeführten Gebietskategorie „Dörfliches Wohngebiet“ (MDW) nach § 5a BauNVO in Betracht gezogen werden kann, verbunden mit dem Vorteil, dass die erforderliche Nutzungsmischung nicht gleichgewichtig sein muss.

Für das Teilgebiet der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 44 – 46 und 88 – 93 ist im Entwurf die Festsetzung eines Mischgebiets (MI) vorgesehen, mit der Begründung auf Seite 4, dass sich hier auf Parzelle 91 und 93 in den bestehenden Bauten eine Unterstell- und Servicehalle für Autobusse befindet. Dies ist zutreffend, jedoch fehlen in der städtebaulichen Begründung konkretisierende Ausführungen zur Planrechtfertigung eines Mischgebiets in der Gesamtbetrachtung, bspw. hin-

sichtlich der erforderlichen gleichgewichtigen Nutzungsmischung nach § 6 BauNVO innerhalb des festgesetzten Mischgebiets. Zudem soll klarstellend dargelegt werden, ob es sich nach der typisierenden Betrachtungsweise um einen sonstigen Gewerbebetrieb handelt, welcher das Wohnen nicht wesentlich stört (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO).

Festsetzung C.I.7 über die Zahl der notwendigen Stellplätze ist keine bauplanungs-rechtliche Regelung, sie ist außerdem zu unbestimmt. Soll sie statisch oder dynamisch gelten?

Mit der Neuaufstellung wird das geltende AF-Recht der BayBO zur Anwendung kommen. Die bauordnungsrechtliche Festsetzung C.I.2. zu den Abstandsflächen in beabsichtigter Weise ist nicht ausreichend bestimmt: Im Zuge der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes ist beabsichtigt, im Plangebiet das neue Abstandsflächenrecht der BayBO 2021 einzuführen. Es sollte konkretisiert werden, ob bzw. inwieweit Art. 6 der derzeit gültigen BayBO in dieser B-Planung statisch fixiert werden soll bzw. welche der darin enthaltenen Regelungen dynamisch gehalten werden sollen. Die Abweichung der Definition der Wandhöhe in Festsetzung C. I. 2 gegenüber Art. 6 IV 2 Bay-BO ist darzulegen und zu begründen.

Satz 2 der bauordnungsrechtlichen Festsetzung C.II.1 gibt lediglich den Wortlaut des Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayBO wieder. Es erschließt sich nicht, welcher Regelungszweck damit verfolgt werden soll; die Festsetzung sollte daher konkretisiert oder gestrichen werden.

Das Hinterliegergrundstück mit der lfd. Nr. 99 liegt nicht an einer öffentlichen Verkehrsfläche. Die mit dem erforderlichen Geh- und Fahrtrecht zu belastende Fläche sollte mit dem Planzeichen Nr. 15 der PlanZV gekennzeichnet werden. Unabhängig davon, ob die Erschließung über eine öffentliche oder private Verkehrsfläche erfolgt, muss sichergestellt sein, dass jedes Grundstück eine gesicherte Erschließung vorweisen kann. Bzgl. der Grundstücke an der Traunsteiner Straße sollte diese mit in den Geltungsbereich aufgenommen werden.

Grundsätzlich sollten die Festsetzungen mit räumlichen Bezug nicht auf (veränderbare) Flurnummern bezogen werden, sondern auf die fortlaufende Nummerierung der Grundstücke.

Die wesentlichen Auswirkungen der Planung auf das städtebauliche Gefüge und auf die Ortsgestaltung sind in Pkt. B der Begründung konkret darzulegen.

Stellungnahme des Marktes Teisendorf:

Der Titel 7. Änderung (Neufassung) sollte beibehalten werden. Dieser Titel wurde das gesamte bisherige Verfahren verwendet und von LRA nicht beanstandet. Eine Änderung zum jetzigen Zeitpunkt würde nur zu Verwirrungen führen. Ferner ist somit auch klar, dass falls die 7. Änderung unwirksam werden sollte, der bisherige Bebauungsplan weiter gilt.

Der bestehende landwirtschaftliche Betrieb auf Parz. 2 wird im Vollerwerb betrieben. Im dörflichen Wohngebiet (MDW) sind nur Nebenerwerbsbetriebe allgemein zulässig, Vollerwerbsbetriebe können nur ausnahmsweise zugelassen werden. Der noch bestehende Vollerwerbsbetrieb soll jedoch künftig keinesfalls eingeschränkt oder schlechter gestellt werden als im bisher gültigen Bebauungsplan. Ferner ist es Ziel der Gemeinde, den landwirtschaftlich geprägten Ortsrandbereich auch weiterhin zu erhalten. Daher sollte das derzeit leerstehende Gebäude oder ein künftiger Neubau nach Möglichkeit wieder einer landwirtschaftlichen oder nicht störenden gewerblichen Nutzung zugeführt werden. An der bisherigen Festsetzung der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 1, 2, 42 und 43 als Dorfgebiet (MD) wird daher festgehalten.

Hinsichtlich des Mischgebietes im Westen ist die Begründung zu ergänzen. Es soll erläutert werden, dass das Mischgebiet unverändert beibehalten werden soll und eine entsprechende Gewichtung durch eine nicht störende gewerbliche Nutzung im Bereich der noch unbebauten Fläche erzielt werden kann. Der Busbetrieb wird derzeit nicht betrieben, soll aber künftig wieder durch einen Busbetrieb genutzt werden. Bei einem Busunternehmen handelt es sich um einen sonstigen Gewerbebetrieb, der allerdings die zulässigen Immissionsrichtwerte einzuhalten hat.

Die Festsetzung zu den notwendigen Stellplätzen ist zu den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zu verschieben. Diese soll dynamisch gelten. Es ist daher in der Klammer redaktionell zu ergänzen: (z.B. derzeit 2 Stellplätze pro Wohneinheit). In der Begründung soll erläutert werden, dass jeweils die zum Zeitpunkt des Nachweises der Stellplätze gültige Fassung für die Berechnung heranzuziehen ist.

Da zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Bebauungsplanes die BayBO gerade geändert wurde, wurde in Pkt. II.1. Abstandsflächen zur Klarstellung die BayBO 2021 angeführt. In der Zwischenzeit sind 2 Jahre vergangen und die neue BayBO kommt nun zweifelsfrei zur Anwendung. Die Festsetzung zu den Abstandsflächen soll natürlich dynamisch gehalten werden, daher soll nun das Jahr **2021** ersatzlos gestrichen werden.

Für die Festsetzung der Gebäudehöhe ist die Wandhöhe gem. Art. 6 IV 2 BayBO (unterer Bezugspunkt: Geländeoberfläche) nur wenig geeignet, da die Geländeoberfläche oftmals bereits verändert wurde oder rund um das Gebäude unterschiedliche Höhen aufweist. Um die Bauhöhe konkret und unmissverständlich festzusetzen, wird daher hierfür die Wandhöhe bezogen auf den fertigen Erdgeschoßfußboden festgesetzt. Ferner ist es bereits seit Jahren in Teisendorf üblich, als oberen Bezugspunkt anstatt dem Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut jenen mit der Oberkante des Dachsparrens an der Traufseite festzusetzen. Dadurch soll die Höhe der Dachdämmung oberhalb der Sparren hinsichtlich der Gebäudehöhe nicht als beschränkender Faktor zum Tragen kommen und eine gute Dämmung ermöglicht werden. Dies war im Übrigen auch im bestehenden Bebauungsplan so festgesetzt.

Die Berechnung der Abstandsflächen bleibt hiervon gänzlich unberührt, hier gilt als seitliche Wandhöhe das Maß von der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut. Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen.

Im Baugebiet sind auch Gebäude vorhanden, die die Abstandsflächen nicht einhalten. Da nun aber die Anwendung des Art. 6 zu den Abstandsflächen festgesetzt wird, wird die Festsetzung dahingehend ergänzt, dass Abweichung von den Anforderungen des Art. 6 basiert auf Art. 63 BayBO zugelassen werden sollen. Dadurch soll klargestellt werden, dass die Gemeinde das Problem erkannt hat und entsprechende Ersatzbauten ermöglicht und eine Schlechterstellung vermieden werden sollen. Die Festsetzung soll daher unverändert beibehalten werden. Die Erforderlichkeit einer weiteren Konkretisierung wird nicht gesehen. In der Begründung ist dies bereits erläutert.

Bei dem Gebäude auf Parzelle 99 handelt es sich um einen Altbestand, der auch im bestehenden Plan als Doppelhaus ohne eigene Zufahrt festgesetzt war. Es ist davon auszugehen, dass entsprechende privatrechtliche Vereinbarungen getroffen sind. Zur Klarstellung, dass die Zufahrt für jedes Grundstück gesichert sein muss, soll das Zeichen für Geh- und Fahrrecht als Hinweis aufgenommen werden.

Grundstücke an der Traunsteiner Straße ???

Die Festsetzungen sind jeweils auf die fortlaufende Nummerierung bezogen. Es wurden keine Festsetzungen für Flurstücke getroffen.

Die Auswirkungen der Planung sind in der Begründung ausreichend beschrieben.

FB 33 Naturschutz vom 10.05.2023

der Markt Teisendorf plant mit der 7. Änderung des Bebauungsplans „Teisendorf Nordwest“ die Innenverdichtung eines bereits bestehenden Wohn- und Mischgebietes. Der Planungsbeschreibung kann entnommen werden, dass im Rahmen des Vorhabens keine Gehölze gerodet werden. Schutzgüter sowie Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Mit der o.g. Planung besteht demnach weiterhin Einverständnis. Sollten während der Umsetzung des Vorhabens dennoch Gehölze gerodet werden, müssen diese außerhalb der Vogelbrutzeit entsprechend §39 BNatSchG gefällt werden (siehe Merkblatt „Bauen und Arten-schutz“).

Die Hinweise des Gutachtens der Lärmschutzberatung Steger & Partner GmbH, Bericht Nr. 272901/B1/pel vom 14.11.2022 (i.d. Fassung vom 19.01.2023) bezüglich des Lärmschutzes und der Schalldämmung müssen eingehalten werden, um das Schutzgut Mensch nicht zu gefährden. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen bei dem o.g. Vorhaben keine Bedenken.

Stellungnahme des Marktes Teisendorf:

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Bedenken.
Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

AB 322 Wasserrecht-Bodenschutz-Altlasten

Es ist bereits im Rahmen der Bauleitplanung (beispielsweise durch Bodenbeprobungen, Sicker-tests o.Ä.) festzustellen, ob eine Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort grundsätzlich möglich ist. Aus dem bloßen Verweis auf die Versickerung vor Ort lässt sich dies nicht ableiten. Sofern man nach entsprechenden Untersuchungen zu der Erkenntnis gelangt, dass eine Versickerung auf dem eigenen Grundstück nicht möglich ist, ist ggf. eine Niederschlagswasserbeseitigung über einen gemeindlichen Kanal erforderlich. Wir bitten entsprechend um weitere Veranlassung und Berücksichtigung. Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt Traunstein ist zu beachten.

Die betroffenen Grundstücke sind nicht im Altlastenkataster erfasst.

Sollten aufgrund von Bodenuntersuchungen oder während der Baumaßnahmen dennoch Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, welche auf eine Altlast o.ä. hinweisen, ist das Landratsamt Berchtesgadener Land oder das Wasserwirtschaftsamt Traunstein umgehend zu verständigen.

Stellungnahme des Marktes Teisendorf:

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Das Gebiet ist bereits weitgehend bebaut und die Abwasserentsorgung ist ordnungsgemäß geregelt.
Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

FB 23 Straßenverkehrswesen

Es bestehen keine Einwände.

Stellungnahme des Marktes Teisendorf:

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

Z 3 Kommunale Abfallwirtschaft

Belange der Abfallwirtschaft sind im Rahmen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, dem Schutz von Klima und Natur aber auch im Rahmen der Ver- und Entsorgungssicherheit als Teil der Daseinsvorsorge in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Im Rahmen des gemeindlichen Planungsrechts ist somit das Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises sowie die Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) des Landkreises anzuwenden.

Weitere Belange des Abfallrechts insbesondere Bestimmungen zum Arbeitsschutz (DGUV Regel 114-601, Stand: Oktober 2016 sowie DGUV Information 214-033, „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ Stand Juli 2022) sind hinreichend mit zu berücksichtigen.

Das maßgeblich dargestellte Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung von Wohnraum. Insofern mangelt es dem vorliegenden Entwurf an einer ausführlichen Darstellung und Würdigung der Auswirkungen der Planung auf die abfallwirtschaftlichen Belange. Die zu begrüßenden Erleichterungen für künftigen Wohnraum führen zu einem erheblichen Mehrbedarf an Entsorgungsanlagen, beginnend bei den einzelnen Bauparzellen und Haushalten. Darüber hinaus besteht bereits jetzt ein hoher Bedarf an zentrums- und wohnortnahen Entsorgungsmöglichkeiten wie Wertstoffinseln (u.a. Altglas) oder qualifizierten Wertstoffentsorgungsanlagen (z.B. Sammelstelle für das Giftmobil, „Wertstoffhof“, Grüngutsammelstelle), der durch den weiteren zu erwartenden Bevölkerungszuwachs unmittelbar ansteigt.

Die Marktgemeinde Teisendorf hat es insoweit bisher versäumt, auf die bestehenden und stetig wachsenden abfallwirtschaftlichen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen und die abfallwirtschaftlichen Belange in eine qualifizierte städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets einfließen zu lassen.

Im Rahmen der Überarbeitung des Bebauungsplans „Teisendorf Nordwest“ sollten nunmehr entsprechende Maßnahmen durch die Gemeinde ergriffen werden und rechtlich gesicherter, leicht zugänglicher sowie wohnortnaher Raum für verwertbare Abfälle des alltäglichen Bedarfs, z.B. Altglasinsel, geschaffen werden.

Für die im Bebauungsplangebiet befindlichen privaten Wohnungen gelten die Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung unmittelbar. Derzeit werden Restabfall, Bioabfälle sowie Altpapier im Rahmen des Holsystems als Pflichttonnen veranlagt, ebenso erfolgt die Sammlung der Verpackungsabfälle durch die Dualen Systeme im Holsystem (Gelber Sack). Die festgesetzten Grundflächenzahlen scheinen im Wesentlichen geeignet um den Bedarf an Mülltonnenstell- und Abfallsammelflächen der Privathaushalte bedienen zu können.

Für Gewerbetreibende sowie Nichthaushalte (Mischnutzung der Baugrundstücke, einschließlich freiberuflicher Tätigkeit) gelten die Bestimmungen der GewAbfV hinsichtlich der erforderlichen Getrennsammlung von Abfällen, sowie die Bestimmungen zur kommunalen Pflichttonne für Restabfälle.

Hinsichtlich der bestehenden verkehrstechnischen Erschließung im Plangebiet möchten wir Folgendes anmerken.

Gemäß den einschlägigen abfallrechtlichen Schriften sowie der RAST06 gilt für Fahrbahnen als Anliegerstraßen oder -wege für die Durchfahrt ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf für die Vorwärtsfahrt mindestens eine Breite von 3 m aufzuweisen. Fahrbahnen mit Gegenverkehr sind insoweit mit 5,75m anzulegen. Leider erleben wir regelmäßig bei der Leerung, dass die vorhandenen Erschließungsstraßen als Parkraum genutzt werden und somit die Straßen für Begegnungsverkehr bzw. die Zwecke der Abfallwirtschaft nur eingeschränkt bzw. mit erheblichen Mehraufwand genutzt werden können.

Private Verkehrsflächen dürfen grds. von den Abfallunternehmen nicht befahren werden, insoweit sind die Abfälle an der öffentlichen Verkehrsfläche bereitzustellen. Die Planung sollte dazu ausreichenden Stauraum entlang der öffentlichen Verkehrsfläche vorsehen.

Bauherren haben bereits bei der Planung ihrer Bauvorhaben Maßnahmen im Sinne des Abfallrechts zu berücksichtigen.

Wir bitten insoweit um einen nachrichtlichen Hinweis („Privathaushalte unterliegen umfänglich den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises. Nichthaushalte und Gewerbebetriebe haben die maßgeblichen abfallrechtlichen Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung sowie hinsichtlich der erforderlichen Restmülltonne die Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises zu beachten.“) in der Satzung.

Stellungnahme des Marktes Teisendorf:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der gewünschte Hinweis soll in die Satzung aufgenommen werden.

Landratsamt Berchtesgadener Land, Fachbereich 33 – Schreiben vom 08.05.2023, Az. 33-1737.02/2023/01633, AB 311.1 BLP 918-2021:

der Markt Teisendorf plant mit der 7. Änderung des Bebauungsplans „Teisendorf Nordwest“ die Innenverdichtung eines bereits bestehenden Wohn- und Mischgebietes. Der Planungsbeschreibung kann entnommen werden, dass im Rahmen des Vorhabens keine Gehölze gerodet werden. Schutzgüter sowie Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Mit der o.g. Planung besteht demnach weiterhin Einverständnis. Sollten während der Umsetzung des Vorhabens dennoch Gehölze gerodet werden, müssen diese außerhalb der Vogelbrutzeit entsprechend §39 BNatSchG gefällt werden (siehe Merkblatt „Bauen und Artenschutz“).

Die Hinweise des *Gutachtens der Lärmschutzberatung Steger & Partner GmbH, Bericht Nr. 272901/B1/pel vom 14.11.2022 (i.d. Fassung vom 19.01.2023)* bezüglich des Lärmschutzes und der Schalldämmung müssen eingehalten werden, um das Schutzgut Mensch nicht zu gefährden. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen bei dem o.g. Vorhaben keine Bedenken.

Stellungnahme des Marktes Teisendorf:

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Bedenken.

Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe – E-Mail vom 15.03.2023:

Stellungnahme:

7. Änderung / Neufassung Bebauungsplan „Teisendorf Nordwest“

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe nimmt zur 7. Änderung / Neufassung des Bebauungsplanes „Teisendorf Nordwest“ wie folgt Stellung.

Falls durch weitere Bebauungen Wasseranschlüsse geändert oder Zweitanschlüsse notwendig werden, sind die Kosten zur Änderung oder Herstellung der Anschlüsse dem Zweckverband in voller Höhe zu erstatten.

Des Weiteren erhebt der Zweckverband keine Einwände.

Stellungnahme des Marktes Teisendorf:

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

Beschluss:

Der Plan und die Begründung sind gemäß der erfolgten Abwägung zu ändern bzw. zu ergänzen. Auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen sowie durch die vorgenommene Abwägung sind die Grundzüge der Planung nicht mehr berührt.

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt die 7. Änderung des Bebauungsplan Teisendorf-Nordwest als Satzung.

Abstimmungsergebnis: Für: 7 Gegen: 0 Anwesend: 7

**4 Bauleitplanung 3. Änderung des Bebauungsplan Neukirchen
Schneck;
Aufstellungsbeschluss**

Für das Anwesen Pfarrhofweg 20 wurde ein Bauantrag auf Nutzungsänderung Top 15 „Wohnen in Neukirchen“ gestellt. Der Bauantrag wurde im Landratsamt geprüft und eine Anhörung zur Ablehnung verschickt, da das Bauvorhaben so nicht genehmigungsfähig ist.

Gemäß den Unterlagen ist die rechtliche Würdigung wie folgt:

Die Nutzungsänderung von Büro in Wohnen kann nicht genehmigt werden, weil Festsetzung C Punkt 1 des Bebauungsplanes (nur eine Wohneinheit im Keller zulässig, es existiert bereits eine) und Festsetzung C Punkt 5 (insgesamt nur 15 Wohneinheiten im Gebäude zulässig, es existieren bereits 15) entgegenstehen. Damit sind Grundzüge der Planung berührt, sodass keine Befreiung erteilt werden kann.

Nach der Bauberatung mit dem Bauherrn bzw. deren Vertretern fand ein Abstimmungstermin mit dem Landratsamt und der Gemeinde statt.

Bisher wurde, auch vom Landratsamt, die Meinung vertreten, dass es sich bei der beantragten Änderung um eine Gefälligkeitsplanung handelt. Der Antrag auf Bebauungsplanänderung wurde daher 2015 und 2019 vom Bau- und Umweltausschuss abgelehnt. Da es sich bei dem Geltungsbereich des Bebauungsplans um lediglich zwei Hauptgebäude handelt kann der Tatbestand der Gefälligkeitsplanung hier nicht maßgeblich. Das Landratsamt könnte sich eine Bebauungsplanänderung vorstellen.

Nach erster Einschätzung dürften sich bei der Änderung des Bebauungsplans zur naheliegenden Feuerwehr oder Schwimmbad keine Auswirkungen haben.

Nach Abstimmung mit dem Planungsbüro Schmid soll die Festsetzung der Anzahl der Wohnungen aus dem Bebauungsplan gestrichen werden.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss fasst hiermit den Aufstellungsbeschluss die 3. Änderung des Bebauungsplan Schneck Neukirchen.

Abstimmungsergebnis: Für: 7 Gegen: 0 Anwesend: 7

5 Errichtung eines Funkmasten Fl.Nr. 2695 Gemarkung Weildorf; Zustimmung zum Bauvorhaben im Rahmen der Nachbarbeteiligung

Für das Gebiet südlich von Hörafing wurde ein Standort für einen möglichen Masten angefragt, was im Bau- und Umweltausschuss am 21.06.2021 sowie dem Marktgemeinderat in der Sitzung vom 07.02.2022 bekanntgegeben wurde. Es wurde beschlossen, dass die Gemeinde keine geeigneten Flächen hat und es wurde auf den Masten bei Amersberg hingewiesen.

Durch die Firma 1&1Versatel Deutschland GmbH aus Düsseldorf wird nun beabsichtigt auf dem Flurstück 2695 der Gemarkung Weildorf einen Funkmasten mit ca. 42 Metern zur Verbesserung der Netzabdeckung zu errichten. Eine entsprechende Immissionsprognose für das Vorhaben wurde angefragt, liegt jedoch noch nicht vor.

Am 30.06.2023 ist ein Schreiben beim Markt Teisendorf zur Nachbarbeteiligung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eingegangen. Das Grundstück grenzt an die Flurstücke 2574 sowie 2650 der Gemarkung Weildorf an, welche im Eigentum des Markt Teisendorf sind und als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet sind.

Die Gemeinde wird im weiteren Baugenehmigungsverfahren als Träger öffentlicher Belange zur Herstellung des gemeindlichen Eivernehmens beteiligt.

Bei einer Errichtung des Masten ist vorab der öffentliche Feld- und Waldweg aufzunehmen und die ordnungsgemäße Wiederherstellung sicherzustellen.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben „Funkmast“ auf Fl.Nr. 2695 Gemarkung Weildorf wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Für: 7 Gegen: 0 Anwesend: 7

6 Bauantrag zur Erweiterung und Modernisierung der bestehenden Gießerei, Industriestraße; Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens

Der Antragsteller möchte bei seinem Firmengelände in der Industriestraße in Teisendorf die bestehende Gießerei erweitern und modernisieren. Die Firma befindet sich Gebiet des Bebauungsplans „Gewerbegebiet am Bahnhof“. Das Vorhaben ist demnach nach § 30 Abs. 1 i.V.m. § 31 BauGB zu beurteilen.

Es liegt ein positiver Vorbescheid vom 27.02.2023 vor.

Der Antragsteller benötigt für das Vorhaben eine Abstandsflächenübernahme von 2,34 m.

Das Vorhaben ist aufgrund des Vorbescheids planungsrechtlich zulässig. Das gemeindliche Einvernehmen kann hergestellt werden und der Abstandsflächenübernahme zugestimmt werden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird hergestellt. Der Abstandsflächenübernahme wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Für: 7 Gegen: 0 Anwesend: 7

7 Bauantrag zum Einbau von zwei Ferienwohnungen in dem als Hofladen mit Nebenräumen genehmigten Gebäude, Point - Neukirchen; Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens

Der Antragsteller möchte bei seinem Anwesen in Point dem als Hofladen mit Nebenräumen genehmigten Gebäude zwei Ferienwohnungen einbauen.

Das Anwesen befindet sich im Außenbereich und ist demnach nach § 35 BauGB zu beurteilen. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als landwirtschaftliche Fläche festgesetzt.

Das Vorhaben dient einem landwirtschaftlichen Betrieb und nimmt nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche ein, das Vorhaben ist somit nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert und planungsrechtlich zulässig. Die Erschließung ist gesichert, öffentliche Belange stehen nicht entgegen. Der Zusammenhang zum Betrieb ist gegeben.

Das gemeindliche Einvernehmen kann hergestellt werden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird hergestellt.

Abstimmungsergebnis: Für: 7 Gegen: 0 Anwesend: 7

8 Bauantrag zum Anbau eines Carport an eine bestehende Garage, Gartenweg - Oberteisendorf; Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens

Der Antragsteller möchte bei seinem Anwesen im Gartenweg – Oberteisendorf ein Carport an die bestehende Garage anbauen.

Das Grundstück befindet sich im Gebiet des Bebauungsplanes „Oberteisendorf – Südost I“. Im Bebauungsplan ist auf dem Grundstück keine Garagenfläche vorgesehen. Bei dem Bebauungsplan wurden bereits einige Änderungen bezüglich verschiedener Garagen auf Grundstücken durchgeführt. Das Grundstück für den aktuellen Antrag war hier jedoch nicht betroffen.

Da auf dem Grundstück keine Baufläche für eine Garage vorgesehen ist, ist das Vorhaben des Antragstellers somit planungsrechtlich nicht zulässig. Eine isolierte Befreiung für das Vorhaben kann nicht in Aussicht gestellt werden, da die Überschreitung der Baugrenzen/Linien die Grundzüge der Planung betreffen. Das gemeindliche Einvernehmen kann nicht hergestellt werden.

An der beantragten Grundstücksgrenze ist bereits eine Grenzbebauung von ca. 8 Metern vorhanden, wird für den beantragten Carport die notwendige Abstandsfläche von dem Nachbargrundstück übernommen. Die erforderliche Zustimmung hierzu liegt dem Antrag bei.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird nicht hergestellt.

Abstimmungsergebnis: Für: 7 Gegen: 0 Anwesend: 7

9 Bekanntgaben, Wünsche und Anträge

9.1 Planung Trinkwasserbrunnen am Marktplatz und Bahnhof

Aufgrund von einem Sonderprogramm nach Nr. 2.4 RZWAS 2021 gibt es für kommunale Trinkbrunnen eine Zuwendung von 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 15.000 € je Trinkbrunnen. Es werden höchstens zwei Trinkbrunnen pro Gemeinde gefördert.

Die SPD Teisendorf hat hierzu in der Sitzung des Marktgemeinderats am 03.07.2023 einen Antrag zur Errichtung von Trinkwasserbrunnen gestellt.

Im Gemeindegebiet sind 9 Brunnenanlagen vorhanden.

Brunnen	Ortsteil	Verbrauch 2020	Verbrauch 2021	Verbrauch 2022
1 Alte Reichenhaller Str.	Teisendorf	249	212	260
Nach Rücksprache mit unserem Bauhof wird der Brunnen von Radfahrer zur Erfrischung und von dem anliegenden Landwirt für die Wasserversorgung seiner Kühe genutzt. Der Brunnen wird mit Frischwasser versorgt. Es kann als Trinkbrunnen benutzt bzw. umgebaut werden!!!!!! Entwässerung in anliegender Wiese für die Wasserversorgung der Kühe (kein Kanalschluss)				
2 Hauptstraße	Weildorf	244	86	136
Der Brunnen ist ein sog. Dorfplatzbrunnen und wird von Anliegern, Fußgänger und Radfahrer zur Erfrischung genutzt. Der Brunnen wird mit Frischwasser versorgt. Es kann als Trinkbrunnen benutzt bzw. umgebaut werden!!!!!! Entwässerung direkt in öffentlichen Kanal. (keine Rückspeisung)				
3 Hauptmannngasse	Teisendorf	135	175	151
Nach Rücksprache mit unserem Bauhof wird der Brunnen nur von den Anliegern zum Blumen-giesen genutzt. Der Brunnen wird mit Frischwasser versorgt. Es kann als Trinkbrunnen benutzt bzw. umgebaut werden!!!!!! Entwässerung direkt in öffentlichen Kanal. (keine Rückspeisung)				
4 Kirchplatz	Oberteisendorf	86	93	61
Der Brunnen ist ein sog. Dorfplatzbrunnen und wird von Anlieger und Fußgänger und Radfahrer zur Erfrischung genutzt. Der Brunnen wird mit Frischwasser versorgt. Es kann als Trinkbrunnen benutzt bzw. umgebaut werden!!!!!! Entwässerung direkt in öffentlichen Straßenentwässerung. (keine Rückspeisung, kein Kanal)				
5 Lindenallee	Teisendorf	939	1876	k.A. weil Reperatur
Der Brunnen bzw. Teich wird von den Bewohnern vom Altenheim und von Schulkindern genutzt. Der Brunnen wird mit Frischwasser versorgt und mittels Umweltpumpe betrieben. Kann bis dato nicht als Trinkbrunnen genutzt werden!!!!!! Entwässerung nur bei Ablassen des Brunnens in öffentlichen Kanalnetz (Kreislaufverfahren)				
Brunnen	Ortsteil	Verbrauch 2020	Verbrauch 2021	Verbrauch 2022
6 Marktstraße 10	Teisendorf	28	53	35
Der Brunnen wird von Fußgänger und Radfahrer zur Erfrischung genutzt. Der Brunnen wird mit Frischwasser versorgt und mittels Umweltpumpe betrieben. Kann bis dato nicht als Trinkbrunnen genutzt werden!!!!!! Entwässerung nur bei Ablassen des Brunnens in öffentlichen Kanalnetz (Kreislaufverfahren)				
7 Marktstraße 35		42	41	31
Der Brunnen wird von Fußgänger und Radfahrer genutzt. Der Brunnen wird mit Frischwasser versorgt und mittels Umweltpumpe betrieben. Kann bis dato nicht als Trinkbrunnen genutzt werden!!!!!! Entwässerung nur bei Ablassen des Brunnens in öffentlichen Kanalnetz (Kreislaufverfahren)				
8 Poststraße 14		246	206	194
Der Brunnen wird von Schulkindern, Radfahrer und Fußgänger genutzt. Der Brunnen wird mit Frischwasser versorgt und mittels Umweltpumpe betrieben. Kann bis dato nicht als Trinkbrunnen genutzt werden!!!!!! Entwässerung nur bei Ablassen des Brunnens in öffentlichen Kanalnetz (Kreislaufverfahren)				
9 Neukirchener Straße Achthal		13	9	14
Der Brunnen steht neben der Kapelle und dem Bergbaumuseum. Der Brunnen wird mit Frischwasser versorgt und mittels Umweltpumpe betrieben. Kann bis dato nicht als Trinkbrunnen genutzt werden!!!!!! Entwässerung nur bei Ablassen des Brunnens in öffentlichen Kanalnetz (Kreislaufverfahren)				

Die Verwaltung schlägt vor, einen Förderantrag zu stellen und die Umsetzung durchzuführen. Mögliche Standorte wären Bahnhof Teisendorf und Marktplatz Teisendorf.

Das Gremium ist mit den vorgeschlagenen Standorten einverstanden und der Förderantrag soll gestellt werden. Insbesondere der Standort am Bahnhof ist gut geeignet.

Bei den vorhandenen Trinkwasserbrunnen soll ermöglicht werden diese auch mit dem Hinweis „Trinkwasser“ zu versehen und die Standorte zu veröffentlichen.

Zur Kenntnis genommen

Zweite Bürgermeisterin Sabrina Stutz schließt um 17:48 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Sabrina Stutz
Zweite Bürgermeisterin

Marianna Baumgartner
Schriftführung